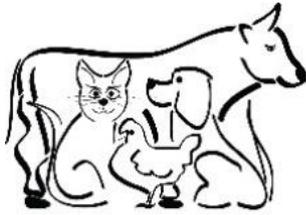




# Jahresbericht 2024





LANDESTIERSCHUTZ-  
BEAUFTRAGTE  
**HESSEN**



## Impressum

Herausgeber: Landestierschutzbeauftragte im Hessischen Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat,  
Mainzer Straße 80, D-65189 Wiesbaden

Redaktion: Dr. med. vet. Madeleine Martin, Landesbeauftragte für Tierschutz  
(verantwortlich)

Fotos: Albrecht Fietz auf Pixabay (Taube), HMLU (Wildschwein), Alexa  
auf Pixabay (Rind), Manuel Schneider (Schweine)

Layout: Dr. med. vet. Madeleine Martin

Druck: Hausdruckerei HMLU

Abdruck, auch auszugsweise, nur unter Angabe der Quelle erlaubt.

---

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.*

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b><u>1.</u></b>	<b><u>Rahmenbedingungen</u></b> .....	<b>7</b>
1.1.	Das Amt der Landestierschutzbeauftragten .....	7
<b><u>2.</u></b>	<b><u>Entwicklung auf EU-Ebene</u></b> .....	<b>7</b>
2.1.	EU-Kommissar für Tierschutz benannt.....	7
2.2.	Tiertransporte außer Landes verboten: EU soll GB nacheifern .....	7
<b><u>3.</u></b>	<b><u>Entwicklung auf Bundesebene</u></b> .....	<b>10</b>
3.1.	Die Novelle des Tierschutzgesetzes kommt nicht mehr .....	10
3.2.	Greifvogel-Gutachten überarbeitet .....	10
3.3.	Tierhaltungskennzeichnungsgesetz .....	10
3.4.	Wichtige Urteile.....	11
<b><u>4.</u></b>	<b><u>Entwicklungen in anderen Bundesländern</u></b> .....	<b>15</b>
4.1.	Sachsen erhält eine Landestierschutzbeauftragte.....	15
<b><u>5.</u></b>	<b><u>Entwicklungen in Hessen</u></b> .....	<b>15</b>
5.1.	Landtagswahl in Hessen .....	15
5.2.	Jahresbericht 2023 .....	15
5.3.	Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Hessen .....	15
5.4.	Kein „Hundeführerschein“ für Hundehalter in Hessen geplant.....	16
5.5.	Hofnahe/teilmobile Schlachtung.....	17
5.6.	Ausbruch der Blauzungenerkrankung (BT) in Hessen .....	18
5.7.	Kleintiertransporte.....	19
<b><u>6.</u></b>	<b><u>Entwicklungen in hessischen Städten</u></b> .....	<b>19</b>
6.1.	Limburg und seine Stadttauben .....	19
6.2.	Katzenschutz durch kommunale Verordnungen.....	20
<b><u>7.</u></b>	<b><u>Sachthemen, Projekte und Initiativen der LBT in Hessen</u></b> .....	<b>21</b>
7.1.	Allgemeines .....	21
7.1.1.	Unterstützung der Veterinärämter .....	21

7.1.2.	Erstellung einer ASP-Ampel für Auslaufhaltung auf Initiative der LBT .....	21
7.1.3.	Verbesserung des Tierschutzes durch ein KI-gestütztes Monitoringsystem in einem nordhessischen Schlachtbetrieb .....	23
7.1.4.	Die Task-Force Tierschutz .....	23
7.1.5.	Ein „Mechanischer Fuchs“ anstatt lebender Füchse in Schliefanlagen? .....	24
7.2.	Wildtiere .....	26
7.2.1.	Der Wolf in Hessen .....	26
7.3.	Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren bei Schweinen .....	26
7.3.1.	Invasive Arten .....	27
7.3.2.	Weitere Filme von Nutztieren im Online-Portal .....	28
7.3.3.	Handreichungen zu gewerbsmäßigen Kutsch- und Planwagenbetrieben, dem Einsatz von Hochzeitstauben sowie zu sogenannten Miethühnern .....	29
<b><u>8.</u></b>	<b><u>Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen .....</u></b>	<b><u>30</u></b>
8.1.	Gesprächs- und Ortstermine .....	30
8.2.	Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen .....	32
8.3.	Gremien .....	33
8.4.	Hessischer Tierschutzbeirat .....	33
8.5.	Preis für Tierschutz in der Landwirtschaft .....	34
<b><u>9.</u></b>	<b><u>Veranstaltungen .....</u></b>	<b><u>34</u></b>
9.1.	Veranstaltungen der LBT .....	34
9.2.	Medien und Materialien .....	38
9.2.1.	Pressemitteilungen der LBT .....	38
9.2.2.	Öffentlichkeitsarbeit .....	38
<b><u>10.</u></b>	<b><u>Blick ins nächste Jahr .....</u></b>	<b><u>39</u></b>

## Verwendete Abkürzungen

ASP	Afrikanische Schweinepest
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT	Blauzungenkrankheit
BTV	Bluetongue-Disease-Virus
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drs.	Drucksache
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-KOM	Europäische Kommission
EU-TierSchTrV 1/2005	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HMLU	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
KOM	Kommission
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
NaTiMon	Nationales Tierwohl-Monitoring
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
QUEN	Qualzucht-Evidenz Netzwerk (QUEN) gGmbH
RP	Regierungspräsidium
RRR bzw. 3R	Replacement, Reduction, Refinement
TierHaltKennzG	Tierhaltungskennzeichnungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchHuV	Tierschutz-Hundeverordnung
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

TWZ	Tierwohlkompetenzzentrum
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung

## **1. Rahmenbedingungen**

### **1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten**

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2024 weiterhin als Stabsstelle im HMLU von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Vertreterin, Frau Diplombiologin Gabi Sparkuhl, dem Juristen Herrn Stefan Jerzembek und ihren Mitarbeiterinnen Frau Alexandra Golly, Frau Dorothea Mann und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen. Das Team wurde zudem von einer Rotantin, Frau Yvonne Schweikhard (06.12.2023 bis 30.03.2024), und von einer Praktikantin, Frau Luise Fischer (09.09.2024 bis 18.10.2024), unterstützt.

Der Jahresetat der LBT umfasste 53.000 Euro für Gutachten, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit. Dank der Abteilung VII (Landwirtschaft) konnten 13.000 Euro aus dem Ökoaktionsplan für die Weiterführung des „Filmprojektes“ zum Nutztierverhalten zur Verfügung gestellt werden. Damit wurde ein Lehr- und Informationsvideo zum Systemischen Entzündungs- und Nekrosesyndrom beim Schwein (SINS) erstellt. Nur durch diese Unterstützung konnte das bundesweit wegweisende Projekt weitergeführt werden.

Im Jahr 2024 wurde der Hessische Tierschutzpreis „Tierwohl in der Landwirtschaft“ verliehen. Dabei wurden Preisgelder in Höhe von insgesamt 17.000 Euro ausbezahlt.

## **2. Entwicklung auf EU-Ebene**

### **2.1. EU-Kommissar für Tierschutz benannt**

Vom 06.-09.06.2024 wurde das EU-Parlament neu gewählt und danach eine neue Kommission (KOM) zusammengestellt. Am 17.09.2024 verkündete die EU-Kommissionspräsidentin, dass sogar eine neue KOM für Gesundheit und Tierschutz eingerichtet würde. Die Arbeit des neuen Tierschutz-Kommissars wird mit der Arbeit anderer Kommissionen (z. B. mit dem der Landwirtschaft) verknüpft sein. Nominiert und akzeptiert wurde Olivér Várhelyi, ein Politiker aus Ungarn.

Die LBT erhofft sich dadurch eine größere Wertschätzung für Tierschutzthemen und vor allem eine höhere Priorisierung von notwendigen Reformen der EU-Vorschriften zum Schutz der Tiere, insbesondere zu Tieren auf dem Transport sowie für Hunde und Katzen. Die Legislativvorschläge dazu aus 2023 wurden 2024 aber nicht mehr weiter behandelt.

### **2.2. Tiertransporte außer Landes verboten: EU soll GB nacheifern**

Am 14.05.2024 hat das britische Parlament entschieden, Lebendtiertransporte für die Landwirtschaft (also auch Schlachtung) außerhalb des Landes zu verbieten.

Die LBT erhofft sich nun davon für die EU und den neuen Kommissar, endlich umfassende Tierschutzreformen bei Lebewesentransporten anzugehen. Allerdings sieht es leider nicht danach aus.

Aber sie sieht auch Verantwortung bei der jetzigen und kommenden Bundesregierung, dem Beispiel Großbritanniens zu folgen. Juristische Stellungnahmen legen längst dar, wie ein solches Verbot aussehen könnte.

Auch andere Länder werden aufgrund der vielen Tierschutzskandale aktiv: Australien entschied am 22.05.2024, ab Mai 2028 die Ausfuhr von Schafen per Schiff zu verbieten. Finanzielle Hilfen sollen die Umstrukturierung hin zu mehr heimischer Schaffleischerzeugung ermöglichen.

Die LBT erwartet von der hessischen Landesregierung, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv wird, um die mit Langstreckentransporten in Drittländer verbundenen Leiden für die Tiere endlich zu beenden.

So wurden am 12.09.2024 zwei Sendungen mit 69 trächtigen Färsen für den Export in die Türkei zugelassen. Die Reise endete in einer Katastrophe für die Tiere, die bis zum 15.10.2024 an der türkischen Grenze bei Kapikule in den Transportern eingepfercht waren. Die Mehrzahl der Färsen kam aus Betrieben in Sachsen und Sachsen-Anhalt; sie waren aber nach unseren Informationen bereits seit Mai in der Sammelstelle in Brandenburg.

Animals' Angels und die Animal Welfare Foundation waren Zeugen der letzten Tage dieser Tiere. Sie berichteten folgendes: „Niemand zuvor sahen wir Tiere unter solch entsetzlichen Bedingungen leiden und sterben. Der Journalist Manfred Karremann begleitete uns und dokumentierte die Tragödie: <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-schutzlos-ausgeliefert-100.html>“.

Bereits Anfang September 2024 wurden zwei polnische Transporter mit Färsen zwei Wochen lang an der Grenze bei Kapikule festgehalten. Leider wurde dieser Fall - wie so viele andere - nicht dokumentiert und veröffentlicht. Dann, am 18.10.2024, wurde erneut einer Sendung mit 47 Rindern aus Rumänien die Einfuhr in die Türkei verboten. Die Tiere waren zwölf Tage im Transporter eingepfercht, mehrere Tiere starben. Nachdem der Käufer die Tiere an der Grenze abgeladen hatte, erging ein Tötungsbefehl des türkischen Ministeriums und alle Tiere wurden nach offiziellen Angaben geschlachtet. Bereits im September 2023 war ein Transporter mit Rindern aus Rumänien fast vier Wochen lang an der türkischen Grenze bei Kapikule blockiert worden. Die überlebenden Tiere waren umgeladen und in den Irak transportiert worden.

Die Vergangenheit und die jüngsten Tragödien zeigen einmal mehr, dass es keinen Notfallplan für die Tiere gibt, wenn sie an dieser Grenze zurückgewiesen werden. Animals' Angels und die Animal Welfare Foundation haben zwischen 2011 und 2021 insgesamt 833 Tiertransporte an dieser Grenze dokumentiert und die Wartezeiten der Tiere auf den LKWs analysiert:

- 50 % warteten mehr als 6 Stunden,
- 37 % warteten zwischen 6 und 12 Stunden,
- 35 % warteten zwischen 12 und 24 Stunden,
- 23 % warteten einen Tag bis zu drei Tage,
- 5 % warteten mehr als drei Tage und bis zu acht Tage.

Die Probleme auf der Route in die Türkei und die hohen Risiken für die Tiere sind den Mitgliedstaaten und der EU-KOM seit fast 15 Jahren bekannt. Die festgestellten Verstöße gegen EU-TierSchTrV 1/2005 und die konkreten Anhaltspunkte für zu erwartende tierschutzrelevante Probleme erfordern dringendes Handeln der zuständigen Behörden. Gemäß Artikel 138 Absatz 2d) der Verordnung (EU) 2017/625 des Rates dürften Transporte in die Türkei keine Genehmigungen mehr erhalten.

Die EU-KOM und die bulgarischen Behörden haben in den oben genannten Fällen gezeigt, dass Tiere, die an der türkischen Grenze zurückgewiesen werden, entsprechend der EU-Tiergesundheitsvorschriften (Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission in Verbindung mit Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission) nicht zurück in die Europäische Union einreisen dürfen. Die türkischen Behörden haben wiederholt gezeigt, dass sie nicht einmal die minimalen internationalen Tierschutzanforderungen erfüllen, wenn Tieren die Einreise in die Türkei verweigert wird.

Mit anderen Bestimmungsdrittländern verhält es sich im Prinzip ebenso. Keines der importierenden Länder ist auf der Liste (Anhang II) der Verordnung (EU) 2021/404 aufgeführt und bei einer Einfuhrverweigerung können sich jederzeit wieder Zwischenfälle wie im September und Oktober ereignen, oder wie im Januar 2024 im Hafen von Tanger-Med, Marokko (<https://www.animals-angels.de/port-tanger-med>).

Es ist aus Sicht der LBT an der Zeit, dass zuständige Behörden im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften handeln und die Genehmigung von Tiertransporten in die Türkei auf der Grundlage von Artikel 3 der EU-TierSchTrV 1/2005 untersagen.

Im Dezember 2023 hatte die EU-KOM einen Verordnungsvorschlag über den Schutz von Tieren beim Transport zur Ablösung der bestehenden EU-TierSchTrV 1/2005 vorgelegt.

Der Vorschlag enthielt verschärfte Regelungen zu

- den maximalen Beförderungsdauern,
- den Platz- und Temperaturanforderungen sowie
- erstmalig spezielle Regelungen zum Transport von Hunden und Katzen sowie zum Transport in Drittstaaten.

Der Vorschlag geht aber nicht so weit, Transporte in Drittstaaten prinzipiell zu beschränken, auch tagelange Beförderung auf dem Seeweg blieben z. B. erlaubt. Nicht einmal eine geeignete Zertifizierung von Routen und Abladestationen oder Notfallpläne ist enthalten. Der

Agrarrat soll sich nun bis Mitte 2025 auf eine gemeinsame Position zur Überarbeitung der europäischen Tiertransportverordnung einigen.

### **3. Entwicklung auf Bundesebene**

#### **3.1. Die Novelle des Tierschutzgesetzes kommt nicht mehr**

Am 06.11.2024 zerbrach die sog. „Ampel“-Regierung, bestehend aus SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Bis zur vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025 wurden nur noch wenige Gesetze verabschiedet. Die in 2024 heftig diskutierte Novelle des Tierschutzgesetzes gehörte nicht dazu.

Die LBT ist natürlich enttäuscht, dass es zu keiner Reform im Tierschutzrecht kommen wird. Allerdings wäre sie schon sehr zufrieden, wenn die Bundesländer die Umsetzung und den Vollzug des bestehenden Rechtes nachhaltig verbessern würden. Auch ein verbessertes Tierschutzgesetz bringt die Tiere nicht weiter, wenn es - so wie das bestehende - nicht ausreichend umgesetzt würde.

#### **3.2. Greifvogel-Gutachten überarbeitet**

Am 17.12.2024 wurde das längst überholte Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung von Greifvögeln endlich in einer novellierten Form veröffentlicht. Die Überarbeitung begann in 2016. Nach Auffassung der LBT ist das jetzige Gutachten im Vergleich zum Vorgänger aus dem Jahr 1995 ein gewisser Fortschritt. Die endlich notwendige Sachkunde der Halter, aber auch Angaben zum allgemeinen Management sowie zum Umgang mit verletzten Vögeln werden nach ihrer Auffassung den Tierschutz verbessern, sofern die Punkte denn auch vollzogen werden.

Enttäuschend ist allerdings, dass die Volieren nicht vergrößert und damit die Möglichkeit zum Flug nicht erhöht, teilweise bei kleineren Eulenarten sogar in der Höhe verringert wurden. Auch die Anbindehaltung der von Falknern gehaltenen Vögel ist nach wie vor erlaubt.

#### **3.3. Tierhaltungskennzeichnungsgesetz**

Das Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz - TierHaltKennzG) wurde am 23.08.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Landwirte mussten nun ihre Haltungsformen zum 01.08.2024 bei den betreffenden Stellen der Bundesländer melden.

Ab 01.08.2025 soll das fünfstufige (vom gesetzlichen Mindeststandard bis hin zum Bio-Standard) Logo dann verbindlich im Handel (zunächst bei Schweinefleisch) genutzt und dann allmählich ausgebaut werden.

Aus Sicht der LBT trägt das Gesetz nur bedingt zu der gewünschten Verbesserung und Transparenz bei. Insbesondere die Stufe 1 stellt lediglich den gesetzlichen Mindeststandard dar. Auch Stufe 2 als „Tierwohl“-Stufe mit minimal über dem gesetzlichen Standard liegenden Kriterien ist der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln.

Der Bundestag hat dann am 20.12.2024 einen Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur „Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes“ (BT-Drs. 20/14034) erstmals debattiert. Im Anschluss an die Aussprache wurde die Vorlage zur weiteren Beratung an die Ausschüsse überwiesen. Federführend ist der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Tierhaltungskennzeichnung soll damit, wie lange von Vertretern des Tierschutzes gefordert, auf die Außer-Haus-Verpflegung und auf weitere Schweinefleischprodukte ausgeweitet werden. Darauf zielt der Gesetzentwurf der beiden Fraktionen ab. In der Außer-Haus-Verpflegung gibt es üblicherweise nur wenige bis keine Informationen zu den Haltungsbedingungen der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen.

Aus Sicht der LBT stellt dies eine wichtige Stellschraube dar, um langfristig die Tierhaltung in der Landwirtschaft zu verbessern. In diesem Zusammenhang fordert die LBT aber auch die hessische Landesregierung auf, in ihren eigenen Kantinen regionale Produkte und Fleisch aus regionaler Produktion mindestens der Stufe 3 anzubieten.

### **3.4. Wichtige Urteile**

#### **I. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg , Urteil vom 07.03.2024 (6 S 3018/19) - Haltung von Puten**

In diesem Rechtsstreit begehrte ein anerkannter Tierschutzverein im Wege der Verbandsklage ein tierschutzrechtliches Einschreiten des zuständigen Veterinäramts gegen einen Putenmastbetrieb.

Deutlich wird in dem Urteil betont, dass die in den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen (Bundeseinheitliche Eckwerte zur Haltung von Puten, 2013) niedergelegten Haltungsmodalitäten nicht als Maßstab für eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung und Pflege herangezogen werden können. Unerheblich ist auch, ob die jeweils zu beurteilende Haltungsform weit verbreitet ist.

Der VGH hebt hervor, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen der Tiere (u. a. durch Federpicken ausgelöste Verletzungen, Fußballenentzündungen sowie Gefiederschäden) durch die derzeit praktizierte Haltungsweise in der konventionellen Putenmast maßgeblich verursacht werden. Der VGH stellt ausdrücklich fest, dass eine Haltung unter den aktuell praktizierten Bedingungen ohne den massiven tierschädigenden Eingriff einer Teilamputation des Schnabels in der Regel nicht möglich ist, da das Verletzungsrisiko für die Puten sonst zu groß wäre. Insbesondere die hohe Besatzdichte und die fehlende Bereitstellung von

Beschäftigungsmaterial und Rückzugsmöglichkeiten sieht der VGH als maßgebliche Risikofaktoren in der kommerziellen Putenhaltung an. Bereits eine hohe Gefahr des Federpickens zeige, dass die Tiere kein artgemäßes Normalverhalten zeigen könnten. Nach Ansicht des VGH ist dies ein Beleg dafür, dass bei den weitverbreiteten Haltungsbedingungen in der aktuell praktizierten konventionellen Mastputenhaltung ein dem artgemäßem Sozialverhalten entsprechendes Dasein für die Puten nicht gewährleistet ist.

Nach den Feststellungen des VGH wiegen die festzustellenden Beeinträchtigungen elementarer Grundbedürfnisse der Puten so schwer, dass sich wirtschaftliche Tiernutzungsinteressen nicht als vorrangig durchsetzen können.

Aus den Ausführungen des VGH ergibt sich, dass in der in Deutschland praktizierten konventionellen Mastputenhaltung erhebliche Defizite bestehen. Als Konsequenz lässt sich hieraus folgern, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend anzupassen ist, um einheitliche, tierschutzkonforme Standards herbeizuführen. In jedem Fall ist eine Anpassung der Putenhaltung erforderlich, um diesen tierschutzwidrigen Zuständen abzuhelpfen.

Das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des VGH vom 07.03.2024 beim Bundesverwaltungsgericht wird unter dem Aktenzeichen 3 B 16.24 geführt. Mit einer Entscheidung wird 2025 gerechnet.

## **II. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 13.02.2024 - Schächtverbote sind zulässig**

Der EGMR hat einstimmig eine Verletzung der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 9 EMRK) verneint. Der EGMR hält somit das Verbot des Schächtens für konventionskonform.

Nach der Entscheidung des EGMR ist der Tierschutz ein legitimes Ziel im Sinne der Rechtfertigungsklausel des Art. 9 Abs. 2 EMRK und von der „öffentlichen Moral“ umfasst. Zwar liegt ein Eingriff in die Religionsfreiheit vor, dieser ist aber notwendig.

Dabei berücksichtigte der EGMR besonders die Qualität der Gesetzgebungsverfahren in Belgien und stellte fest, dass diesem eine besondere Bedeutung für die Gewährung des staatlichen Ermessensspielraums zukommt. Der EGMR hebt hervor, dass die Parlamente eine große Anzahl von Repräsentanten der betroffenen Gruppen und Interessenvertreter (Religionsgemeinschaften, Tiermediziner und Tierschutzorganisationen) konsultiert hatten, wissenschaftliche Studien berücksichtigt und sich intensiv mit der Materie und der Abwägung der kollidierenden Rechte und Interessen beschäftigt hatten.

Der EGMR befindet sich mit dieser Entscheidung auf einer Linie mit dem Europäischen Gerichtshof (Urteil vom 17.12.2020, C 336/19), der ebenfalls der Auffassung ist, dass das

Schächtverbot nicht gegen Unionsrecht und insbesondere nicht gegen die Religionsfreiheit nach Art. 10 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCH) verstößt.

### **III. VG Düsseldorf, Urteil vom 27.11.2024 (23 K 7084/22) zu Hundeausstellungen und Qualzucht**

Hunde dürfen aufgrund von § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) TierSchHuV aufgrund einer erblich bedingt verkürzten Rute von einer Hundeausstellung ausgeschlossen werden. Danach ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt Körperteile für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Durch die Verkürzung der Rute von Hunden wird deren Kommunikation und das Explorations- als auch das Sozialverhalten eingeschränkt, wodurch ein Schaden für das Tier vorliegt. Es ist nicht erforderlich, dass hierfür Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden; etwaige Schadenskompensationen können den Schaden nicht ausgleichen. Auch dass eine Rasse längere Zeit mit einem Schaden lebt, spricht nicht gegen einen Schaden.

Stummelschwänzigkeit (Brachyurie) stellt grundsätzlich ein Qualzuchtmerkmal dar. Das der Mensch Hunde durch Züchtungen teilweise morphologisch stark verändert hat, führt nicht zu einem neuen Normalzustand von Hunden. Merkmale, die bei Hunden zu beeinträchtigenden Negativabweichungen im Verhältnis zum Normalzustand führen, sollen gerade nicht normalisiert und ausgestellt werden, um Anreize für die Züchtung zu unterbinden.

Die mit der Rasse verbundenen Krankheiten beruhen nach Feststellung des Gerichts zu großen Teilen auf den vom Rassestandard geforderten Merkmalen.

Die Merkblätter der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) sind eine Zusammenfassung des gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisstands. Auch die Datenbank QUEN stellt nach Einschätzung des Gerichts eine sachverständige Stellungnahme dar. Sie ist objektiv und wird von verschiedenen staatlichen Stellen und Institutionen (BMEL, LBT, TVT, Bundestierärztekammer) empfohlen und herangezogen.

### **IV. Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschl. vom 22.08.2024 (Az.: 11 LA 361/22) - Langstreckentransporte bei Rindern**

Eine Transportplanung von langen Tierbeförderungen, bei denen Rinder während eines Transportabschnitts im Anschluss an ein auf dem stehenden Transportmittel durchgeführtes Füttern und Tränken zusätzliche Stunden in dem stehenden Lkw verbleiben, ohne dass dies aus Gründen des Tierschutzes geboten ist, verstößt gegen die durch Art. 3 Satz 2a) und f) EU-TierSchTrV 1/2005 normierten Grundsätze, die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Transport zum Bestimmungsort ohne Verzögerung durchzuführen. Langstreckentiertransporte müssen so schnell wie möglich durchgeführt werden. Je länger der Transport dauert, desto größer ist die Belastung der Tiere. Dies ist immer zu vermeiden.

Unterbrechungen, die nicht auf Tierschutzgründen beruhen (wie erforderliche Pausenzeiten für Fahrer) dürfen nicht planmäßig erfolgen. Wenn durch die Verwendung nur eines Fahrers Pausen (etwa Ruhezeiten aus Gründen des Arbeitsschutzes) entstehen, die vermeidbar sind, müssen zwei Fahrer die Fahrt durchführen.

Eine auf dem Transportmittel absolvierte Ruhepause für die Tiere steht dabei in ihrer Funktion und Wirkung einer außerhalb des Transportmittels verbrachten Ruhezeit nicht gleich.

#### **V. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 16.12.2024 (3 B 13.24) - Einzelhaltung von Tieren**

Wer ein Tier hält, muss es "verhaltensgerecht" unterbringen. Das heißt unter anderem, dass Herdentiere wie Pferde und soziale Tiere wie Kongo-Graupapageien nicht einzeln gehalten werden dürfen.

In einem Fall untersagte das Veterinäramt die Einzelhaltung eines Pferdes, weil diese Haltung nicht artgerecht sei. Das Pferd sei ein soziales Wesen, das in einer Gruppe lebe. Der Kontakt zu Artgenossen sei unerlässlich. Sein Halter wehrte sich gegen diesen Bescheid und klagte bis zum OVG – zuletzt erhob er Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim BVerwG – ohne Erfolg. Das BVerwG (Beschluss vom 16.12.2024 - 3 B 13.24) stellte klar, dass § 16a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 TierSchG als Ermächtigungsgrundlage ausreicht, um die Einzelhaltung zu verbieten. Das Veterinäramt habe sich auf die 2009 vom BMEL herausgegebenen Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten gestützt. In diesen heißt es, dass der Kontakt zu Artgenossen unerlässlich ist. Die Einzelhaltung ist daher laut dem BVerwG als tierschutzwidrig zu bewerten.

Nach dem BVerwG war es ausreichend, dass die Behörde bloße Leitlinien herangezogen hatte, um den Begriff der verhaltensgerechten Unterbringung in § 2 Nr. 1 TierSchG auszulegen. Es genüge der Wesentlichkeitsdoktrin nach Art. 20 GG, der Behörde Befugnisse zum Einschreiten gegen tierschutzwidrige Haltung zu geben. Der Gesetzgeber müsse nicht für alle Tiere bestimmen, wie sie unterzubringen seien.

Ob es dem Tier auch ohne Artgenossen gutgehe, sei das eine Frage für die Tatsacheninstanz. Das BVerwG könne das OVG-Urteil nur auf Rechtsfehler überprüfen. Das BVerwG bestätigte, dass es bereits tierschutzwidrig sei, wenn die Grundbedürfnisse des Tieres eingeschränkt würden. Es bedürfe hierzu keiner Zufügung von Leid oder Schmerzen. Das gelte auch unabhängig davon, ob im Einzelfall keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens feststellbar sei.

In einem ähnlichen Fall bestätigte das VG Gießen (Beschluss vom 06.12.2024 - 4 L 4471/24.GI) die Entscheidung der Veterinärbehörde, einen Kongo-Graupapagei, der während der letzten 30 Jahre allein gehalten wurde, zunächst für 14 Tage probeweise zu vergesellschaften. Eine Einzelhaltung sei nur im Fall eines Sozialisationsdefizites

gerechtfertigt; ein Kongo-Graupapagei müsse zur Ausübung seines artspezifischen Sozialverhaltens grundsätzlich mindestens paarweise gehalten werden.

## **4. *Entwicklungen in anderen Bundesländern***

### **4.1. Sachsen erhält eine Landestierschutzbeauftragte**

Zur Stärkung von Tierschutz und Tierwohl in Sachsen wurde zum 01.01.2024 die Stelle einer Landesbeauftragten für Tierschutz eingerichtet. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten ist eine selbständige Organisationseinheit außerhalb der Abteilungsstruktur des Sozialministeriums.

Damit haben sich inzwischen acht Bundesländer entschieden, eine solche Position einzurichten.

Dabei handelt es sich eben nicht, wie zuweilen behauptet, um „überflüssige Doppelstrukturen“ zur klassischen Veterinärverwaltung, sondern um Stellen, die, wie von fast allen Parteien gefordert, durch wissenschaftlich fundierte Aufklärung in Form von Veranstaltungen, Vorträgen und Veröffentlichungen ein besseres Bewusstsein für Tierschutz in der Gesellschaft zu erreichen suchen. Dabei werden auch zusätzlich für den Vollzug des Tierschutzes zuständige, verschiedene Behörden durch ressortübergreifende Fortbildungen und Gutachten bei ihrer Arbeit unterstützt. Dies ist der klassischen Veterinärverwaltung neben ihren Dienstaufgaben, auch durch ihre Einbindung in die Verwaltungshierarchien, so nicht möglich.

## **5. *Entwicklungen in Hessen***

### **5.1. Landtagswahl in Hessen**

Am 08.10.2023 wurde in Hessen der Landtag neu gewählt. Nach Sondierungen folgten Koalitionsverhandlungen zwischen der CDU und der SPD, die in einen Koalitionsvertrag mündeten. Die neue Regierung begann am 18.01.2024 ihre Arbeit.

### **5.2. Jahresbericht 2023**

Der Jahresbericht 2023 der LBT wurde am 27.06.2024 von der LBT im Landtag vorgestellt und von den Abgeordneten diskutiert.

### **5.3. Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Hessen**

Die ASP wurde in Deutschland erstmals 2020 in Brandenburg (Landkreis Spree-Neiße) bei einem Wildschwein festgestellt. Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Menschen und andere Tiere können sich nicht anstecken!

Seitdem hat sich die Krankheit weiter ausgebreitet. Im Landkreis Groß-Gerau, in der Stadt Rüsselsheim, wurde dann am 15.06.2024 die ASP bei einem Wildschwein nachgewiesen. Am 05.07.2024 kam es dann erstmals zu einer Ansteckung in einen Hausschweinebestand mit anschließender Tötung aller Tiere. Dem folgten noch weitere sieben Schweine haltende Betriebe, in deren Stallungen ASP-infizierte Tiere festgestellt wurden. Am 01.08.2024 wurde die Tötung des achten von ASP betroffenen Hausschweinebestandes in Hessen abgeschlossen. Danach gab es keine (zumindest bis Redaktionsschluss dieses Berichtes hier bekannten) weiteren Ausbrüche in Hausschweinebeständen in Hessen mehr.

Die ASP veränderte die Situation für Schweine haltende Betriebe in Hessen grundlegend. Mit den Schutz- und Sperrzonen, Vermarktungsverboten oder -einschränkungen, Zäunen, Drohnenflügen, Wildkameras und Kadaversuchhunden versuchte man der Seuche Herr zu werden.

Tatsächlich werden in bestimmten Sperrzonen auch Fallen - so genannte Saufänge - eingesetzt. Ausschließlich der Saufang ermöglicht es, ganze Rotten auf einmal zu entnehmen, ohne die Tiere zu beunruhigen und eine Versprengung der Seuche in bisher noch nicht infizierte Gebiete zu vermeiden.

Der Einsatz von Saufängen in der Tierseuchenbekämpfung ist nach Auffassung der LBT eine Ultima Ratio. Umso wichtiger ist es, auf einen tierschutzgerechten Einsatz zu achten. Die Wildschweine werden im Vorfeld durch Anfüttern langsam an die Anlage gewöhnt, um von Beginn an Stress zu reduzieren. Es kommen nur Fallen ohne Metallgitter zum Einsatz, um die Verletzungsgefahr zu minimieren. Die Saufänge werden außerdem kontinuierlich überwacht, um vor allem beim Auslösen der Falltür sicherzustellen, dass sich die gesamte Rotte in der Anlage befindet, keine anderen Tiere mitgefangen werden und sich kein Wildschwein beim Auslösen der Fallentür verletzen kann. Der Abschuss erfolgt dann durch geschultes Personal. Hessen hatte schon 2022 eine Studie zum tierschutzgerechten Einsatz von Saufängen abgeschlossen. Das hier gewählte Modell, das sich in dem Forschungsprojekt als geeignet erwies, ist akzeptabel und wird auch dem Tierschutz am ehesten gerecht. Der Einsatz von Fallen ist für die Tiere immer eine Belastung, gleichwohl lassen die EU-Vorschriften zur Seuchenbekämpfung der Hessischen Landesregierung keinen Spielraum.

Sollten in Zukunft andere Saufänge verwendet werden, müssen diese nach Auffassung der LBT auch auf die Frage, wie weit sie dem Tierschutz gerecht werden, geprüft werden.

#### **5.4. Kein „Hundeführerschein“ für Hundehalter in Hessen geplant**

Seit Beginn der Debatte um die Liste sogenannter „gefährlicher“ Hunderassen fordert die LBT stattdessen aus Gründen des Tierschutzes, aber auch der öffentlichen Sicherheit, eine verbindliche Sachkundeprüfung für alle angehenden Hundehalter. Durch die hochakute Überlastung der Tierheime ist es aus Sicht der LBT noch offensichtlicher geworden, weshalb

eine solche dringend notwendig wäre. Es ist - trotz bester Aufklärung über Bücher, Videos oder in vielfältiger Weise online - bis heute leider nicht gelungen, alle angehenden Hundehalter vor der Anschaffung eines Hundes von der Notwendigkeit einer Sachkunde zu überzeugen.

Leider bekräftigte das Innenministerium am 04.12.2024 seine bisherige Linie einer Rasseliste in Hessen. Für die Ablehnung der Sachkundeprüfung für alle werden hohe Kosten und Aufwand genannt. Der Ertrag stünde in keinem Verhältnis zu den Kosten.

Dies kann die LBT aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehen. Offensichtlich berücksichtigt das Innenministerium in seinen Überlegungen nur solche Beißzwischenfälle, die auch angezeigt werden. So bleiben sämtliche innerfamiliären Zwischenfälle unberücksichtigt.

Statistisch gesehen ist der gefährlichste Hund immer der eigene. Je nach untersuchter Altersgruppe werden nach wissenschaftlicher Erkenntnis zwei Drittel bis zu 80 % der Bissverletzungen durch den eigenen Hund des Opfers oder einen ihm vertrauten Hund verursacht.

Hunde können dem Menschen im ganz normalen familiären Alltag gefährlich werden, insbesondere bei unangemessener Behandlung. Deshalb ist Prävention auch ein Tierschutzthema. Durch Hunde verursachte Unfälle, Verletzungen und Todesfälle sind vielfältig.

Die LBT stellt deshalb z. B. in ihrem Kindergartenprojekt den Umgang mit Hunden ganz bewusst auch einen größeren Zeitraum zur Verfügung.

Dennoch ist es unzweifelhaft, dass gerade solche Beißzwischenfälle durch einen verbindlichen Sachkundenachweis für Hundehalter in der Zahl vermindert werden könnten.

## **5.5. Hofnahe/teilmobile Schlachtung**

Die LBT unterstützt alle Ansätze, um Tieren - z. B. auch bei der Schlachtung - möglichst viele Leiden und Schmerzen zu ersparen. Deshalb macht sie sich insbesondere für die hofnahe Schlachtung und den Kugelschuss auf der Weide sowohl in der Öffentlichkeit als auch im politischen Raum stark. Diese Form der Schlachtung in der vertrauten Umgebung erspart den Tieren viele vermeidbare Leiden und ermöglicht den Landwirten zudem eine bessere Wertschöpfung.

Mit Blick auf vorliegende Daten zur Betäubungssicherheit im Schlachthof bzw. beim Kugelschuss auf der Weide ist festzustellen, dass kritische Zwischenfälle beim Kugelschuss bzw. bei der hofnahen Schlachtung deutlich seltener sind als im Schlachthof.

Zudem belegen die auch 2024 ständig veröffentlichten, tierschutzrelevanten Videos aus Schlachthöfen, dass es dort - trotz Anwesenheit von verschiedenen Tierärzten - oft sogar in deren Anwesenheit - immer wieder zu Tierquälereien und unzureichenden Betäubungen

kommt. Die bloße körperliche Anwesenheit eines Tierarztes bedeutet keinesfalls automatisch Tierschutz bei Betäubung und Schlachtung.

Der Einsatz der LBT für hofnahe Schlachtungen lohnte sich, da sich Hessen 2024 dann z. B. auf der Agrarministerkonferenz vom 13. bis 15.03.2024 in Erfurt zum Thema „Regionale Schlachtbetriebe erhalten und zukunftsfähig machen“ einbrachte.

## **5.6. Ausbruch der Blauzungenerkrankung (BT) in Hessen**

Die BT ist eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern, welche durch das Bluetongue-Disease-Virus (BTV) verursacht wird. Empfänglich für die Tierseuche sind alle Wiederkäuer, wie Rinder, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer, aber auch Kameliden.

Das Virus ist für Menschen nicht gefährlich. Fleisch und Milch sowie daraus hergestellte Erzeugnisse können daher ohne Bedenken verzehrt werden und unterliegen keinen Handelsbeschränkungen.

Am 05.09.2023 wurden erstmals seit Jahren Fälle von BT in den Niederlanden bestätigt. Rasch folgten Belgien und Deutschland. Am 05.07.2024 wurde BTV vom Serotyp 3 bei einem Rind im Vogelsbergkreis in Hessen nachgewiesen.

Klinische Symptome werden insbesondere bei Schafen beobachtet und sind schwerwiegend (hohes Fieber bis 42°C, geschwollene Zunge, Fressunlust, Speicheln, Läsionen im Maul und an der Zunge). Auch Todesfälle wurden berichtet. Bei Rindern scheinen die Krankheitssymptome etwas schwächer ausgeprägt zu sein.

Diese Krankheit ist allein schon wegen der Schmerzen für die Tiere hochgradig tierschutzrelevant und die erkrankten Tiere leiden erheblich.

Ein Schutz vor schweren Krankheitsverläufen kann durch die Impfung der Tiere empfänglicher Arten erreicht werden. Da die Tierseuche über Stechmücken von Tier zu Tier übertragen wird, besteht zudem die Möglichkeit, die Tiere vor Mücken zu schützen. Um die Tiere bestmöglich vor „Angriffen“ von Gnitzen zu schützen, sollten diese entsprechend der Herstellerangaben mit Insekten abwehrenden Stoffen behandelt und wenigstens in der Flugzeit der Stechmücken aufgestellt werden.

Die dringend notwendige Impfung hat das HMLU mit der Allgemeinverfügung vom 14.06.2024 gegen BTV für alle empfänglichen Tierarten in Hessen genehmigt. Aus Sicht der LBT tragen die Tierhalter eine große Verantwortung durch rechtzeitiges Impfen, das Leid der Tiere zu verhindern. Deshalb machte sie sich in 2024 auch immer wieder für die Nutzung der Impfung stark.

## **5.7. Kleintiertransporte**

Ein Logistikunternehmen mit Zentrale in Bad Hersfeld transportierte Kleintiere wie Kaninchen oder Meerschweinchen. Dabei wurden die Tiere zusammen mit normalen Paketen und unter Inkaufnahme stundenlanger Umwege befördert. Dies widersprach eindeutig der EU-TierSchTrV 1/2005.

Im deutschlandweit als Vollzugshilfe geltenden „Handbuch zu Tiertransporten“ der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Tierschutzreferate aller Bundesländer steht deshalb auch, dass derartige Transporte nicht genehmigungsfähig sind.

Dennoch haben verschiedene Beförderungsdienste in unterschiedlichen Bundesländern Genehmigungen erhalten. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Inhalte des Handbuches eigentlich als verbindlich verabredet wurden.

Die Vorgabe der EU-TierSchTrV 1/2005, dass Tiertransporte den direktesten und kürzesten Weg zu nehmen haben, ist eine Grundvoraussetzung für die Genehmigung jeden Tiertransportes. Bei diesen Transporten wird sie systematisch gebrochen.

Seriöse Logistik-Firmen transportieren Kleintiere deshalb gar nicht oder direkt, natürlich zu einem entsprechenden Preis. Züchtern steht es darüber hinaus völlig frei, ihre Tiere von den zukünftigen Besitzern abholen zu lassen oder selbst direkt zu transportieren.

Diese Vorgaben sind ein gutes Beispiel für die Divergenzen zwischen Verboten und der Realität, wie sie dann umgesetzt werden. Nach Auffassung der LBT müssen sich die Ländervertreter entscheiden, ob sie die Genehmigungen zurücknehmen und damit ihren eigenen Vorgaben treu bleiben bzw. diese auch durchsetzen oder den Passus im Handbuch Tiertransporte streichen. Aus Sicht der LBT sind die Genehmigungen zurückzunehmen.

## **6. *Entwicklungen in hessischen Städten***

### **6.1. Limburg und seine Stadttauben**

Die Stadt Limburg hatte am 13.11.2023 entschieden, den Bestand an Stadttauben durch Tötung zu reduzieren. Nach öffentlichen Protesten und einem Bürgerentscheid, der die Tötung befürwortete, ging es über Monate hin und her, ob dies tatsächlich umgesetzt werden sollte.

In ihrer Entscheidung hatte sich die Stadtverordnetenversammlung auf ein Urteil des VGH in Kassel aus dem Jahr 2011 gestützt, das die Tötung von Tauben unter bestimmten Voraussetzungen zulasse. Eine Tötung sei demnach erlaubt, wenn Tauben als Schädlinge einzustufen wären. Aus Sicht der LBT wäre es zielführend, neuerlich in dieser Thematik einen Gerichtsentscheid anzustreben, da sich die wissenschaftliche Erkenntnis zu Tauben weiterentwickelt hat. In jedem Falle blieb die Stadt Limburg diesen Beweis aber schuldig.

Das Einfangen und die Übergabe von 200 Tauben aus Limburg an eine Tierschutzorganisation wurde dann letztlich doch wegen zu hoher Kosten abgelehnt. Nun soll 2025 die Tötung der Tiere ausgeschrieben werden.

Fach- und rechtliche Gründe, die gegen die Tötung sprechen, gibt es genug! Auch bleibt abzuwarten, ob es zu einer gerichtlichen Überprüfung kommen wird, wenn denn die Stadt tatsächlich den Auftrag zur Tötung erteilen sollte.

Aus Sicht der LBT verstößt ein solches Vorhaben der Tötung mangels Vorliegens eines „vernünftigen Grundes“ gegen § 1 des TierSchG, weil andere, tierschutzkonforme Möglichkeiten existieren. Daran ändert auch die einem Falkner im Jahre 2012 erteilte Erlaubnis nichts. Diese berechtigt nur zur gezielten „Bekämpfung“ und nicht zur pauschalen „Tötung“ von Tauben – so auch das Ergebnis eines Rechtsgutachtens.

Eine tierschutzgerechte Regulierung ist bspw. durch ein konsequentes Stadttaubenmanagement mit betreuten Taubenschlägen und Ei-Austausch zu erreichen, was viele andere Städte auch so erfolgreich praktizieren. Beispielhaft sei hier unter vielen anderen Freiburg im Breisgau genannt.

## **6.2. Katzenschutz durch kommunale Verordnungen**

Mit der Delegationsverordnung der Landesregierung, die bereits seit April 2015 in Kraft ist, wurde die rechtliche Grundlage für hessische Kommunen geschaffen, tätig zu werden und eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen zu erlassen.

So haben in Hessen mittlerweile 102 Städte und Gemeinden, darunter auch die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie Frankfurt, Darmstadt und Kassel, eine Verordnung nach § 13b TierSchG oder eine ordnungsrechtliche Satzung erlassen.

Die LBT freut sich darüber, dass in diesem Zusammenhang immer wieder ihre Materialien dazu angefordert wurden und noch immer werden; so auch die neuen Flyer zur Katzenkastration sowie zur Kennzeichnung und Registrierung. Sie wirbt daher unermüdlich dafür, dass weitere Städte und Gemeinden das Kastrationsgebot für Freigängerkatzen umzusetzen.

Allerdings ist die LBT inzwischen davon überzeugt, dass eine landesweit geltende Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) dem Tierschutz mehr dienen und die hessischen Tierheime nachhaltiger entlasten würde. Durch das Übertragen auf die kommunale Ebene muss in jeder Kommune wieder aufs Neue mühsame Überzeugungsarbeit geleistet werden, was die zumeist ehrenamtlich arbeitenden Bürger stark belastet.

Um die Wirksamkeit und Akzeptanz dieser Verordnungen zu evaluieren, hat die LBT im Mai 2024 diesbezüglich eine Abfrage durchgeführt. 40 der angefragten 80 Gemeinden antworteten hierauf. 29 von diesen 40 Kommunen gaben an, dass - abgesehen von den

Kosten für die Erstellung und Bekanntmachung - keinerlei Kosten durch die Verordnung angefallen seien bzw. anfallen würden. 32 der Gemeinden gaben an, keinen oder einen nur (sehr) geringen Aufwand mit der Anwendung der KatzenschutzVO zu haben. 27 von 40 Gemeinden hoben ausdrücklich ihre positiven Erfahrungen mit ihren KatzenschutzVO hervor. Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass kommunale KatzenschutzVO - solange keine landesweite KatzenschutzVO geschaffen wird - ein hilfreiches Mittel für den Tierschutz darstellen, das mit geringen Kosten und Aufwand eine große Wirkung erzielen kann.

Mit dieser Umfrage hofft die LBT, solange es keine Landesverordnung gibt, noch mehr Kommunen überzeugen zu können, eine solche Verordnung einzuführen.

## **7. Sachthemen, Projekte und Initiativen der LBT in Hessen**

### **7.1. Allgemeines**

#### **7.1.1. Unterstützung der Veterinärämter**

Die LBT sucht immer wieder nach neuen Möglichkeiten, um Veterinärämter zu unterstützen. Seit einigen Jahren bietet sie deshalb verschiedene Fortbildungen wie Deeskalation oder Supervision für diese an. Nun ergab sich kurzfristig Ende 2024 die Möglichkeit, für Mitarbeitende der Veterinärverwaltung an einem 8-wöchigen Kurs in Achtsamkeitsbasierter Kognitiver Therapie (Mindfulness-Based Cognitive Therapy, MBCT) teilzunehmen. Diese Methode, entwickelt an der Universität Oxford, hilft nachweislich, unvermeidbaren Stressoren im Berufsalltag präsent und ruhig zu begegnen.

Die durch den Vollzug des Tierschutzrechts entstehenden Belastungen führen oft dazu, dass man sich emotional erschöpft fühlt und Schwierigkeiten hat, seine Arbeit im Tierschutz langfristig fortzusetzen. Immer wieder wechseln gerade besonders Engagierte in andere Berufsfelder. Es ist daher wichtig, Strategien zu erlernen, um mit diesen beruflichen Anforderungen umzugehen – sowohl zur Erhaltung der eigenen Gesundheit als auch zur Sicherstellung einer nachhaltigen und effektiven Arbeit im Tierschutz. Sollte sich der Kurs als gewinnbringend für die teilnehmenden Kollegen erweisen, plant die LBT ein solches Angebot zu wiederholen.

#### **7.1.2. Erstellung einer ASP-Ampel für Auslaufhaltung auf Initiative der LBT**

Der Schutz vor Einträgen der ASP stellt auch Schweinebetriebe mit Offenstallhaltung vor neue Herausforderungen, und das neue EU-Tiergesundheitsrecht nimmt Tierhalter stärker in die Verantwortung. Deshalb hat das BMEL aktuell „Leitlinien zur ASP-Prävention für Auslauf- und Freilandhaltungen“ herausgegeben.

An der Universität Vechta wurde 2019 die ASP-Risikoampel für konventionelle Schweinehaltungen in Ställen als Beratungsinstrument für Schweinehalter entwickelt. Mit ehrenamtlicher Unterstützung von Experten aus ganz Deutschland entstand so ein praxisrelevantes, fachlich fundiertes Beratungstool. Sie liefert Schweinehaltern nach einer ca. einstündigen Multiple-Choice-Abfrage eine individuelle Risikoeinschätzung für den Eintrag von ASP in ihren Betrieb und steht online *anonym* und *kostenlos* zur Verfügung ([www.risikoampel.uni-vechta.de](http://www.risikoampel.uni-vechta.de)). Damit wird auch der neuen EU-Gesetzgebung zur Tiergesundheit Rechnung getragen. Sie legt dem Tierhalter nämlich mehr Eigenverantwortung auf und will damit auch gleichzeitig Bürokratie abbauen.

Das Seuchengeschehen durch die ASP hat sich trotz aller Vorsorgemaßnahmen seit 2020 auch in Deutschland entwickelt. Mit gegenwärtig über 5.000 Fällen bei Wildschweinen und Einträgen in Hausschweinebestände in vier Bundesländern stellt die ASP eine Bedrohung **aller** Hausschweinebestände in Deutschland dar.

Besonders die tiergerechten Haltungssysteme (Offenställe) stehen im Kontext eines Eintrags von ASP aktuell in der Diskussion, da man es mit anders gelagerten Eintragungsmöglichkeiten zu tun hat als in einer geschlossenen, konventionellen Schweinehaltung.

Auch auf Initiative der LBT entwickelte sich der Gedanke, Landwirten mit Offenstallhaltung, die für den Tierschutz so wichtig sind, ein solches Tool zur Selbsthilfe anbieten zu können. Eine Risikominimierung von Tierseuchen ist aus Sicht der LBT gelebter, praktischer Tierschutz. Der LBT ist es seit vielen Jahren wichtig, Landwirte in praxisnaher Form für die Verbesserung des Tierwohls zu sensibilisieren. Daraus entstanden schon viele wirkungsvolle Projekte.

Erfreulicherweise stieß die Idee des Projektes „ASP-Risiko-Ampel für Offenställe“ auch auf Interesse bei der Abteilung für Landwirtschaft im Hause und wurde letztlich dankenswerter Weise aus dem Ökoaktionsplan in 2023 gefördert. Die Auftaktveranstaltung fand am 20.04.2023 auf dem Eichhof statt.

Das 12-monatige Projekt entwickelte dann nach etablierter, wissenschaftlicher Methode und mit Unterstützung namhafter Experten eine ASP-Risikoampel speziell für Schweinehaltungen in Offenställen. Herzstück war eine Befragung von Experten zur Erarbeitung und Bewertung von Risikofaktoren für den Eintrag von ASP über einen Zeitraum von vier Monaten. Sowohl unter den Experten wie auch in der Lenkungsgruppe waren auf Vorschlag der LBT zahlreiche Landwirte vertreten.

Die Abschlussveranstaltung fand am 15.02.2024 ebenfalls auf dem Eichhof statt. Neben der Vorstellung der neuen ASP-Ampel gab es spannende Beiträge von Experten u. a. aus der landwirtschaftlichen Praxis, dem Friedrich-Loeffler-Institut, dem BMEL sowie vom SUISAG-SGD (Schweiz). Danach wurden auch mit dem Plenum aktuelle Entwicklungen und

Perspektiven für die Zukunft von Offenstallsystemen diskutiert. 120 Teilnehmer aus ganz Deutschland kamen hierzu auf den Eichhof.

Zu dieser Zeit war noch nicht klar, wie rasch gerade auch in Hessen durch den Ausbruch der ASP die ASP-Ampeln an Aktualität bei der Risikominimierung auf den Betrieben gewinnen würden.

Sie erwies sich dann nach dem Ausbruch der ASP in Hessen im Juni 2024 als Hilfsmittel, um eine umfassende Betriebsanalyse durchzuführen und Schwachstellen zu identifizieren. Dabei führten die vorgegebene Struktur und die Detailgenauigkeit der Ampel dazu, keine Aspekte auszulassen. Der daraus resultierende Bericht ermöglicht den Landwirten Lösungsmöglichkeiten für Schwachpunkte zu erarbeiten. Über die vorgeschlagene Gewichtung der Teilaspekte kann der Landwirt auch selbst sofort sehen, wo er beginnen sollte. Die Risikoampel ist dazu über die ASP hinaus geeignet, die Biosicherheit auf den Betrieben zu steigern und auch anderen Infektionskrankheiten vorzubeugen.

### **7.1.3. Verbesserung des Tierschutzes durch ein KI-gestütztes Monitoringsystem in einem nordhessischen Schlachtbetrieb**

Tierquälereien an Schlachthöfen erschüttern immer wieder die Öffentlichkeit. Da das Tierschutzgesetz nicht novelliert wird, hat sich die zur Verbesserung des Tierschutzes am Schlachthof gedachte Maßnahme, nämlich eine bundesweit verbindliche Installation von Kameras in den sensiblen Bereichen am Schlachthof, erledigt.

Die LBT hatte - auch um den Debatten zu Datenschutzrecht zu entgehen - schon vor fünf Jahren in einem nordhessischen Schlachthof KI-gesteuerte Sensoren und Kameras (die nur Bewegungen von Tierkörpern abgleichen, nicht aber Menschen filmen) an verschiedenen sensiblen Punkten im Schlachthof installieren lassen. Das Ergebnis dieses längeren Projekts lag 2024 als Bericht vor und zeigte eindeutig die positiven Veränderungen im Schlachthof. Das System hat Mitarbeiter und Leitung des Schlachthofes so überzeugt, dass der Schlachthofbetreiber es weiterführt.

Aufgrund dieser positiven Erfahrungen setzt sich die LBT nun dafür ein, dass es zukünftig hessischen Schlachtstätten möglich wäre, solche Systeme fördern zu lassen.

### **7.1.4. Die Task-Force Tierschutz**

Die Bürger erwarten zu Recht, dass tierschutzrechtliche Vorgaben auch kontrolliert werden und Verstöße Maßnahmen zur Folge haben, die die Situation der Tiere verbessern. Tierhaltungen dürfen nicht in gesetzeswidrigem Zustand verbleiben. Bewertungen und Befunde müssen dabei hessenweit gleichwertig sein. Eine unterschiedliche Bewertung gleicher fachlicher Fakten ist für Tiere ggf. folgenschwer, für Bürger unverständlich und nicht nachvollziehbar. Auch bei Tierhaltern führen diese teils gravierenden Unterschiede völlig zu

Recht zu Unmut. Wie lückenhaft der Vollzug auch in Hessen läuft, ist u. a. auch der Anfrage der FDP (BR-Dr. 19/2820, Kleine Anfrage und dazu die Antwort BR-Dr. 19/3195) zu entnehmen. So werden landwirtschaftliche Betriebe in Hessen nur alle 12,9 Jahre routinemäßig überprüft. Diese Zahlen beruhen auf hessischen Daten, die ans BMEL gemeldet wurden und zeigen auf, wie gering der Kontrolldruck auf landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich ist. Daran hat sich auch im Jahre 2024 nichts geändert.

Insbesondere in spezielleren Bereichen wie Wildtierhaltungen, der Überwachung von Tiertransporten, aber auch von Zirkusbetrieben, die überregional fahren und damit verschiedene Landkreise berühren oder im Bereich des Onlinehandels mit Heim- oder Wildtieren oder auch bei Exotenbörsen ist der Vollzug nach der Erfahrung der LBT lückenhaft. Dies hat natürlich insbesondere damit zu tun, dass, je nach Region, auf den kommunalen Veterinärämtern Personalmangel herrscht, ist aber nicht nur damit zu erklären.

Die LBT hatte schon im Jahre 2009 die Einrichtung einer „Task-Force Tierschutz“ vorgeschlagen und sich seitdem dafür bei jeder neuen Landesregierung eingesetzt. Eine derartige Gruppe hat sich in anderen Bundesländern, insbesondere Bayern, längst bewährt. Natürlich wäre eine angemessene Ausstattung der Veterinärämter letztlich zielführender als die Einrichtung verschiedener Task-Forces, aber Task-Forces sind besser als gar keine Veränderung der Situation. Aufgrund der schlechten personellen Situation auf einigen hessischen Veterinärämtern und der zusätzlich angespannten Lage durch die Ausbreitung der ASP ist 2024 zuweilen auch eine Unterstützung im Tagesgeschäft des Vollzuges des Tierschutzrechtes notwendig.

Die Task-Force bestand 2024 zunächst aus drei Tierärzten, dann aus vier. Eine Kollegin wurde dann bis 01.01.2025 abgeordnet in den ASP-Krisenstab. Andere Personen wurden über Monate mit der Eingabe von Tierseuchendaten beschäftigt.

Die LBT akzeptiert den Einsatz im Tierseuchenbereich als Unterstützung im Notfall für 2024, geht aber nun davon aus, dass 2025 die gesamte Task-Force Tierschutz wieder ihren eigentlichen Aufgaben nachgehen kann. Insbesondere die Eingabe von Tierseuchendaten ist sicherlich zukünftig eher Aufgabe der weit besser ausgestatteten Task-Force Tierseuchen.

#### **7.1.5. Ein „Mechanischer Fuchs“ anstatt lebender Füchse in Schliefanlagen?**

Die Ausbildung von Hunden für die Jagd mit speziellen Prüfungen an lebenden Tieren ist aus Gründen des Tierschutzes sehr umstritten. Das betrifft die Prüfung für die Wasserjagd an der lebenden Ente genauso wie die Prüfung zur Baujagd in sog. Schliefanlagen, in die Füchse gesetzt werden. Bei diesen stellt auch die Haltung der Schliefenfüchse in der Regel ein Problem dar.

Teilweise verfallen die Tiere im Rahmen der Haltung und auch im Einsatz in defensive Aggressionen oder in Apathie. Weil Füchse, wie viele andere Lebewesen auch, bei Stress apathisch reagieren können (sog. erlernte Hilflosigkeit), wird ihr Verhalten im Gehege oder in der Schliefanlage häufig dahingehend (fehl)interpretiert, dass sie an die Situation gewöhnt seien.

Auch zeigen die Füchse immer wieder ausgeprägte Stereotypen wie immer wiederkehrende Kopfbewegungen, immer gleiche Laufwege etc., was alles Hinweise auf erhebliche und länger andauernde Leiden sind und damit Straftatbestände darstellen (so insbesondere OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 - 3 Ss 433/15; 3 Ss 433/15 - AK 170/15). Gerade wenn es sich um Wildfänge und nicht um Handaufzuchten handelt, sind die Ansprüche an ein Gehege und auch an die Betreuung sehr hoch. Das Leben in der Natur setzt hohe Ansprüche an Körper und Geist der Tiere. Im Prinzip gewöhnen sich diese Tiere nie an die Gefangenschaft.

Die Haltung von lebenden Tieren für die Ausbildung von z. B. Jagdhunden in den Ländern, in denen sie noch erlaubt ist, steht aus Tierschutzgründen unter großem öffentlichem Druck.

Deshalb sucht die LBT im Zusammenhang mit den Schliefanlagen nach Alternativen, die sich durchaus im Ausland schon bewährt haben. Von Bedeutung ist dabei auch, dass die Ausbildung von Jagdhunden in Schliefanlagen nie auf ihren tatsächlichen Wert validiert wurde. Gerade bei Hundeausbildern, die nicht unbedingt der Jagd verbunden sind, wird bestritten, dass die Hunde in den Schliefanlagen tatsächlich grundlegende Dinge für die Baujagd lernen.

Seit 2016 ist beispielsweise in Dänemark die Haltung von Füchsen zum Zweck der Ausbildung von Jagdhunden verboten. Dänische Jäger und auch der dänische Jägerverband entwickelten eine Alternative.

Diese ist inzwischen die erprobteste und mildeste Methode zur Ausbildung von Hunden für die Baujagd: Es wurde ein künstlicher/mechanischer Fuchs hergestellt und statt lebender Füchse genutzt. Sein Einsatz ist längst in der Dänischen Prüfungsordnung für die Jagd im Bau verankert. Der dänische Kennel Club untersteht der Federation Cynologique Internationale (FCI) als Dachverband. Die FCI hat den Simfox als ein anerkanntes Prüfungsverfahren für die jagdliche Ausbildung von Bauhunden bereits „preapproved“. Da in naher Zukunft neben Dänemark und Norwegen auch Finnland den Simfox einsetzen wird, ist aus Sicht der LBT davon auszugehen, dass die FCI das Verfahren bald „approved“, also anerkennt. Es finden dabei zwei Prüfungen statt – eine in der Ausbildungsstätte mit dem mechanischen Fuchs und eine im Rahmen einer „echten“ Baujagd im normalen Jagdbetrieb.

Die LBT will sich im März 2025 in Dänemark dazu tiefergehend informieren und hat dazu auch die betroffenen Hundeverbände eingeladen.

## **7.2. Wildtiere**

### **7.2.1. Der Wolf in Hessen**

Am 10.10.2024 hat der Hessische Landtag das Hessische Jagdgesetz geändert und unter anderem den Wolf in das Jagdrecht übernommen. Eine dauerhafte aktive Bejagung der Wolfspopulation kann aber erst erfolgen, wenn der Bund und die EU den Schutzstatus des Wolfs herabgesetzt haben. Aktuell ist der Wolf europarechtlich noch streng geschützt. Für eine Bejagung braucht es eine Änderung der FFH-Richtlinie sowie eine Änderung der Berner Konvention.

Allerdings bleibt abzuwarten, in wie weit sich parallel zu dieser Entwicklung auch der angemessene Weideschutz durch die Tierhaltenden verändert. Selbst behördlich zugelassene Wolfs-Entnahmen scheiterten in der Vergangenheit vor Gericht nämlich oft daran, dass die erwartbaren Mindestvoraussetzungen, also der rechtlich mindestens geforderte Grundschutz und die gute fachliche Praxis, nicht eingehalten wurden. Dies verwundert die LBT, da ja auch vom Land Hessen beträchtliche Steuergelder aufgebracht werden, um die Tierhaltenden nachhaltig beim korrekten Zaunbau zu unterstützen.

### **7.3. Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren bei Schweinen**

Im Zentrum der Umstellung zur Haltung von unkupierten Schweinen steht nach Ansicht der LBT die Sachkunde der Landwirte. Es geht um artgemäßes Futter, Wasserversorgung, gutes Stallklima und ausreichende Beschäftigung sowie essentielle Verhaltenskreise, die dem Schwein ermöglicht werden müssen. Längst zeigen auch engagierte, konventionelle Schweinehalter in Pilotprojekten, dass Schweinehaltung ohne Kupieren möglich ist. Die LBT befürchtet aber, dass viele Landwirte den Umstieg auf eine gesetzeskonforme Tierhaltung nicht schaffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass das Kupieren fraglos Cross Compliance-relevant ist. Nach Auffassung der LBT sollten bei Betrieben, die nicht innerhalb von zwei Jahren dem Ausstieg näherkommen, deutliche Abzüge bei den Subventionen hinnehmen.

Fakt ist, dass in Hessen nach wie vor die überwältigende Mehrheit der Schweine haltenden Betriebe dem Ende des Kupierens durch diesen Aktionsplan nicht nähergekommen ist.

Für die LBT bleibt vor diesem Hintergrund eigentlich nur der Weg, endlich auch durch gezielte Fördermaßnahmen den Weg zu einer Schweinehaltung mit Langschwanz zu ebnen. Dafür setzte sich die LBT unter anderem auch ausdrücklich am Runden Tisch Tierwohl in der Landwirtschaft und dessen Arbeitsgruppen zur Schweinehaltung ein.

### 7.3.1. Invasive Arten

Die EU hat, nachdem sie in 2014 die Verordnung zu invasiven Arten erließ, mit Wirkung von August 2016 die zugehörige erste Artenliste mit zunächst 37 Tier- und Pflanzenarten veröffentlicht. Zukünftig können weitere invasive Arten gelistet werden.

Intention der Verordnung ist es, invasive gebietsfremde Arten, die nachteilige Folgen für die heimische Biodiversität haben können, zu verringern. Sie sieht neben Einfuhrbeschränkungen auch Beschränkungen der gewerblichen und privaten Haltung vor.

Nach Einschätzung der LBT gehen allerdings die größten Gefahren für die Biodiversität in Deutschland derzeit nicht von invasiven Arten, sondern vielmehr von anderen Faktoren aus. Hier sei besonders der stetig wachsende Ressourcenverbrauch genannt, einhergehend mit veränderter land-, wald- und wasserbaulicher Nutzung sowie die zunehmende Zerstückelung der Landschaft. Einerseits ist es richtig und wichtig, die Etablierung weiterer Arten möglichst zu verhindern und hier konsequent vorzugehen. Andererseits sind einige der gelisteten Arten bereits seit vielen Jahrzehnten oder länger in Hessen und Mitteleuropa angekommen, sie sind mittlerweile feste Bestandteile unseres heimischen Ökosystems.

Auf der besagten Liste der invasiven Arten von EU-weiter Bedeutung stehen neben invasiven Krebsen auch Wirbeltiere wie der Waschbär, die Nutria und die nordamerikanische Schmuckschildkröte.

Man kann davon ausgehen, dass es bei den bereits etablierten Arten nicht möglich sein wird, sie an der weiteren Ausbreitung zu hindern oder gar vollständig aus unserem Ökosystem zu entfernen. Es geht bei ihnen also vor allem darum, eine weitere Ausbreitung zu verhindern, lokale Populationen und ggf. negative Auswirkungen auf heimische Arten zu kontrollieren, eventuelle Schäden zu minimieren und entsprechende Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu betreiben.

Gerade bei schon weit verbreiteten Arten wie beispielsweise dem Waschbären ist die Tötung nicht zwingend erforderlich. Bevor Tiere getötet werden, ist zu prüfen, ob es mildere Mittel gibt, Schäden zu minimieren.

Auch die invasiven (Wirbel-)Tiere unterliegen in Deutschland dem Tierschutzrecht, das heißt, wenn Exemplare dieser Arten in Not geraten, darf ihnen geholfen werden. Aus Sicht des Tierschutzes ergibt sich insbesondere bei der Aufnahme von Tieren aus der freien Natur in die menschliche Obhut die rechtliche Schwierigkeit, dass die EU-Verordnung jegliches „Freisetzen“ von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten in die Umwelt verbietet.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dagegen erlaubt es, „verletzte, hilflose oder kranke Tiere“ (§ 45 Abs. 5 BNatSchG) zur Gesundheitspflege aufzunehmen, wenn es beabsichtigt und möglich ist, sie wieder unverzüglich in die Natur zu entlassen. Es besteht also ein rechtlicher Zielkonflikt zweier sich scheinbar widersprechender Rechtsgrundlagen.

Die Aufnahme von Wildtieren ausschließlich mit dem Ziel der dauerhaften Haltung in menschlicher Obhut ist nach Auffassung der LBT in aller Regel nicht tier- und artgerecht; die lebenslange Haltung von Tieren aus der freien Natur in Gefangenschaft ist meist mit langanhaltenden Leiden für die einzelnen Individuen verbunden.

Bei geeigneten Tierarten - insbesondere bei der Aufnahme und Pflege von Waschbären oder Nutrias - ist daher unter Umständen zu prüfen, die Tiere nach Aufnahme und Gesundheitspflege unfruchtbar zu machen und wieder in die Natur zu entlassen. Dies aber ausschließlich in Bereiche, in denen die Art bereits sowieso vorkommt und wo durch das Zurücksetzen keine Naturschutzmaßnahmen beeinträchtigt werden. Das verbotene „Freisetzen [einer invasiven Art] in die Umwelt“ findet dann nicht statt, wenn einzelne Exemplare lediglich nach einer Notversorgung wieder dorthin zurückgesetzt werden, wo diese Art bereits vorkommt.

Es gilt nun, solche Maßnahmen zu testen und zu evaluieren, also die Wirksamkeit mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu überprüfen.

Die EU-KOM teilte bereits in 2017 auf Anfrage mit: „auch wenn Artikel 7(h) die Einbringung des Waschbären in die Umwelt verbietet, dürfen daher ... die Deutschen Behörden meines Erachtens über angemessene Managementmaßnahmen, welche die Auswirkungen der weit verbreiteten invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung auf die Umwelt wirkungsvoll minimieren, entscheiden. Dies schließt die von Ihnen vorgesehenen nicht-letalen Managementmaßnahmen an invasiven Arten, bei denen die behandelten Tiere in freier Wildbahn verbleiben dürfen („Pille für den Waschbären“, Immunkastration) oder bei denen sie anschließend wieder in die freie Natur entlassen werden (chirurgische Sterilisation nach Einfangen in Lebendfallen), mit ein...“.

Diesen Ansatz unterstützt die LBT ausdrücklich und bedauert es, dass der Erlass mit den „Hinweisen zum Umgang mit verletzten oder hilflosen invasiven Arten“ aus 2023 seitens des HMLU zurückgenommen wurde.

Damit wird die tierschutzgerechte, unbürokratische Lösung eines in der Praxis häufig vorhandenen Problems verworfen, denn der Erlass stellte einen gemeinsamen Weg dar, um den Schnittstellenbereich aus Naturschutzrecht, Jagdrecht und Tierschutzrecht angemessen Genüge zu tun.

### **7.3.2. Weitere Filme von Nutztieren im Online-Portal**

Die durch die LBT initiierte Onlineplattform, die über das natürliche Verhalten sowie über Verhaltensstörungen (zunächst) bei sogenannten „Nutztieren“ informieren soll, wurde am 09.01.2021 freigeschaltet und ist über folgenden Link abzurufen:

<http://www.uni-giessen.de/tierverhalten>.

In 2024 wurde die Zahl der veröffentlichten Filme weiter um Videos zum Normalverhalten und Verhaltensabweichungen von Schafen und Ziegen, zu Masthühnern in Mobilställen und Schweinen ergänzt. Mittlerweile stehen darüber hinaus Sequenzen zum Verhalten bzw. zu Verhaltensstörungen bei Legehennen (auch in Mobilstallhaltung), Masthühnern, Schweinen, Rindern und Pferden zur Verfügung.

Dieses innovative Projekt der LBT erfreut sich nach wie vor eines großen Zuspruchs und soll weiterhin ergänzt werden. Es wird daher auch künftig eine Hilfe darstellen sowohl für (angehende) Veterinäre und Landwirte und Tierhalter, aber auch für Richter und Staatsanwälte und alle sonstigen Interessierten.

### **7.3.3. Handreichungen zu gewerbsmäßigen Kutsch- und Planwagenbetrieben, dem Einsatz von Hochzeitstauben sowie zu sogenannten Miethühnern**

**Kutschfahrten** für Touristen werden weltweit in vielen Orten oder Städten angeboten. In Hessen werden gewerbsmäßig weniger Kutschfahrten in der Stadt angeboten als eher Planwagenfahrten in die Natur. Um den Tierärzten auf den Veterinärämtern dazu Anhaltspunkte für den Vollzug zu geben, veröffentlichte die LBT am 31.07.2024 eine Handreichung zu diesem Bereich für die Veterinärämter. An dem Papier hatten verschiedene externe Fachleute und Praktiker mitgearbeitet. Neben zu langen Einsatzzeiten und einer ungenügenden Bereitstellung von Wasser und Futter können auch Klima oder schwieriges Gelände den Tieren schwer zu schaffen machen. Bergige oder steinige Wege erschweren das Ziehen der Kutsche zusätzlich. Auch kann den Tieren das nötige Zuggeschirr nicht richtig passen, was Druck- oder Scheuerstellen verursacht. Einige Städte haben deshalb auf elektrische Kutschen ohne Pferde umgestellt.

Aufgrund einiger Nachfragen hat die LBT sich auch mit dem derzeit im Trend liegenden Einsatz von Hochzeitstauben und auch den sogenannten Miethühnern beschäftigt und hier sowohl für die Vollzugsbehörden Arbeitshilfen als für die potenziellen Kunden Checklisten erstellt.

**Hühner** mieten ist in Deutschland bereits seit einigen Jahren ein Trend, der sich in der Corona-Pandemie noch verstärkt hat. Neben privaten Haushalten sind es vor allem Kindergärten, Schulen, aber auch Senioren- und Pflegeeinrichtungen, die Gefallen an dieser Erfahrung mit den lebenden Tieren gefunden haben.

Insgesamt kann das Mieten von Hühnern eine lehrreiche Erfahrung sein und einen Eindruck über den Umgang mit Tieren und den Ursprung von Lebensmitteln vermitteln. Voraussetzung ist aber immer, dass die Bedürfnisse der Tiere stets im Vordergrund stehen.

Auch **Hochzeitstauben** sind nach wie vor beliebt. Ganz einfach per Mausklick kann man die Tiere bei verschiedenen Internetanbietern mieten. Für die Tauben ist die Situation allerdings oft alles andere als romantisch, sondern je nach Durchführung mit Stress und Leid verbunden.

Einige Anbieter bieten zumindest ein Mindestmaß an Tierschutz, verfügen über eine tierschutzrechtliche Genehmigung und verzichten auf den Einsatz der Tiere bei ungeeigneter Witterung. Um hier die Vollzugsbehörden zu sensibilisieren, worauf vor allem bei Haltung und Einsatz zu achten ist, gibt es nun auch hierfür eine Handreichung seitens der LBT.

## **8. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen**

### **8.1. Gesprächs- und Ortstermine**

10.01.2024	Gießen	Vortrag „Tierschutzaspekte bei Tiertransporten“
19.01.	Berlin	Gespräche im Rahmen der Grünen Woche
29.01.	Kassel	Projekttreffen zur Tierwohl-App
01.02.	Berlin	Runder Tisch Tierheime
15.02.	Bad Hersfeld	Fachtagung zur Vorstellung der ASP-Risikoampel OFFENSTALL
22.02.	Online	Tierschutzveranstaltung Universität Mannheim
27.-28.02.	Rheda- Wiedenbrück	„Gesundheit und Leistung - Zukünftige Ausrichtung der Tierzucht?“
04.03.	Online	ASP-Ampel
07.03.	Wiesbaden	Gespräche im Landtag
11.-12.03.	Berlin	„Quo vadis -Nutztierhaltung?“ 6. Symposium der Tönnies Forschung
14.03.	Hadamar	Gespräche auf dem Veterinäramt
15.03.	Online	Treffen der Landes- mit Bundestierschutzbeauftragten
19.03.	Wiesbaden	Alternativen zu Tierversuchen
22.03.	Online	Hybrides Fachgespräch „Zukunft ohne Tierversuche - Utopie oder Realität?“
16.04.	Wiesbaden	Gespräch mit ZZF und Bundestierschutzbeauftragten
17.04.	Wiesbaden	Gespräch mit Pressestelle Wirtschaftsministerium
19.04.	Eichhof	Abschlussworkshop "Tierwohl Milchvieh Hessen"
22.04.	Online	Vorbereitung Juristenseminar JLU Gießen
23.04.	Online	Vortragstagung der „Gesellschaft der Förderer und Freunde für Nutztierforschung des Friedrich-Loeffler- Institutes“ (GdFuF)
30.04.	Online	Vorbesprechung und Themen für Seminar Tierschutzrecht JLU Sommersemester 2024
04.05.	Gießen	Vortrag „Das Amt einer LBT- ein Amt für Optimisten!“
07.05.	Online	Tagung der Bundestierschutzbeauftragten
16.05.	Düsseldorf	Abschlusspräsentation des Projektes "App zu Haltungsanforderungen Vögel/Reptilien"
21.05.	Wiesbaden	Gespräche im Landtag
23.05.	Wiesbaden	16. Ratssitzung, Stiftung Hess. Tierschutz
25.05.	Berlin	Verleihung Peter-Singer-Preis

29.05.	Hannover	Runder Tisch Tiertransporte
03.06.	Darmstadt	Gespräche zur Reduktion von Tierversuchen
04.-05.06.	Wiesbaden	Fortbildung junge Amtstierärzte
07.06.	Wolfhagen	Gespräche auf Veterinäramt
07.06.	Kassel	Besuch Tierheim Wau-Mau Insel
07.-09.06.	Hofgeismar	Tierethik im Konflikt, „Welche Verantwortung haben wir für Tiere?“
12.06.	Online	Veranstaltung „3R in der Grundlagenforschung – Alternativmethoden auf dem Vormarsch?“ vom Bundesnetzwerk 3R
14.06.	Online	Tiertransporte
18.06.	Reiskirchen	Tierschutzfälle vor Gericht
20.06.	Homburg/Efze	Hundehaltung
20.06.	Online	Fokus Tierwohl „Mobile Schlachtung“
25.06.	Eichhof	Abschlussveranstaltung EIP-Agri „Tierwohl Milchvieh Hessen“ & Präsentation der „Tierwohl App“ des LLH
26.06.	Online	Expertenrat Focus Rind
27.06.	Wiesbaden	LUA-Sitzung
01.07.	Online	ASP-Ampel
04.07.	Darmstadt	Gespräche mit Vertretern der Firma Merck
09.07.	Online	Gespräch mit Bundes- und kommunalen Tierschutz-Beauftragten
16.07.	Wiesbaden	Gespräch zu Schlachtung ohne Betäubung
18.07.	Gießen Uni	Festvortrag Promotionsfeier Veterinärmedizin
23.07.	Lohra	Besuch Hof Eselsmühle
28.07.	Altenstadt	LTV Hessen Jahreshauptversammlung
12.08.	Online	ASP-Ampel
22.08.	Online	ASP: Vorsorgen ist besser als Räumen!
23.08.	Homburg/Efze	Gespräche auf Veterinäramt und Besichtigung einer Hundehaltung
28.08.	Online	Fachbeirat TWZ Schaf
03.09.	Hadamar	Vorstellung Prototyp Vollmobiler Schlachthof (Modell PICK II), Hof Birkeneck (Manuel Schneider)
04.09.	Darmstadt	Veterinäramt und Besichtigung Pferdehaltung
09.09.	Wiesbaden	Parlamentarischer Abend
17.09.	Bad Schwalbach	Besuch Veterinäramt Rheingau-Taunus-Kreis
19.09.	Kassel	Gesprächsrunde Waschbären
23.09.	Online	Gemeinsames Gespräch zum TierSchG mit den Mitgliedern des Agrarausschusses des Bundestages
25.09.	Staatskanzlei	Verleihung Hessischer Preis „Tierwohl in der Landwirtschaft“
29.10.	Wiesbaden	Auftaktveranstaltung Runder Tisch Tierwohl
08.11.	Wiesbaden	Gespräche auf Veterinäramt Wiesbaden

08.11.	Online	Gespräch zu Schliefanlagen, Veterinäramt Kassel und RP Kassel
11./12.11.	Warder	Besichtigung des Tierparks „Arche Warder“ und Diskussion
13.11.	Saarbrücken	Treffen der Landestierschutzbeauftragten
13.11.	Maßweiler	Besichtigung Wildtierauffangstation Tierart
19.11.	Wiesbaden	Gespräche im Landtag
21.11.	Wiesbaden	AG Rind, Runder Tisch Tierwohl
20.11.	Gießen	Vortrag „Tiertransporte und Tierschutz“
26.11.	Langen	Besuch des Paul-Ehrlich Institutes
27.11.	Hannover	Runder Tisch, Tiertransporte
28.11.	Online	Tierschutzbeirat
03.12.	Darmstadt	Tierschutz bei der Schlachtung
03.12.	Online	ASP-Ampel
05.12.	Wiesbaden	AG Geflügel, Runder Tisch
09.12.	Frankfurt	Besuch Ernst-Strüngmann Institut
10.12.	Wiesbaden	AG Schwein, Runder Tisch
12.12.	Online	Vortrag über Studie zu LBTeN in Deutschland
18.12.	Frankfurt	Tierschutz bei Tierversuchen

## **8.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen**

16.01.2024	Frankfurter Rundschau	„Wildtiere in Privathand“
12.02.	Frankfurter Rundschau	„Verbot gefährlicher Tiere im Zirkus“
16.02.	Hessenschau	„Pferdeversammlung in Kassel“
11.04.	VRM	„Tierheime“
02.05.	HR	„Rehe“
08.05.	HR	„Illegaler Hundehandel“
15.05.	KNA	„In Limburg stimmen die Bürger über Taubentöten ab“
08.07.	FAZ	„Stadtverordnetenversammlung“
10.07.	Partner in Crime GmbH & Co. KG	„Podcast Mordlust“
16.07.	ARD/SWR	„Schächten“
05.08.	HR1	„Tierheime hoffnungslos überbelegt – selbst schuld?“
06.08.	dpa	„Afrikanische Schweinepest“
06.08.	SWR	„CO <sub>2</sub> -Betäubung“
08.08.	HR	„Tierschutz und Tierheime“
10.09.	HR	„Tiertransporte“
25.09.	FFH	„Hess. Preis für Tierwohl in der Landwirtschaft“
25.09.	HR	„Hess. Preis für Tierwohl in der Landwirtschaft“
08.11.	SWR	„Tierschutz beim Schlachten“

10.12.	HR	„Was kann jeder für Tierschutz tun?“
20.12.	HR	„Tiere unterm Weihnachtsbaum?“

### 8.3. Gremien

Die LBT ist insbesondere in folgenden Gremien vertreten:

- Runder Tisch Tierwohl (hausintern) – sowohl im Plenum als auch in allen Arbeitsgruppen (AGen) sowie der UAG Förderung (Schwein)
- Fachgruppen des Tierwohlkompetenzzentrums Hessen
- Stiftung Hessischer Tierschutz
- Fachbeirat Schaf
- NaTiMon.

### 8.4. Hessischer Tierschutzbeirat

Der Hessische Tierschutzbeirat bzw. sein Plenum traf sich persönlich am 21.03.2024 in Wiesbaden, am 19.02.2024 und am 28.11.2024 tagte er in einer Online-Konferenz.

In seinen Sitzungen befasste sich das Plenum des Hessischen Tierschutzbeirates mit dem Referentenentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes. Zudem wurden folgende, von den AGen vorbereitete Themen besprochen und über die weitere Behandlung dieser beschlossen: Mähroboter und Tierschutz, Katzenkastrationspflicht, Kriterien für einen seriösen Auslandstierschutz, verpflichtende Sachkunde für Fänger von Geflügel und Tiertransporte in Drittländer.

Die niederländische Rettungsstation „Stichting AAP“ stellte in einer der Plenumsitzungen ihre Arbeit vor.

Die AGen befassten sich mit folgenden Themen:

#### AG Gesetzgebung

- Referentenentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes

#### AG Tierheime

- Rasselisten
- Kriterien für einen seriösen Auslandstierschutz

#### AG Tierversuche

- Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung (Aufnahme von bebrüteten Hühnereiern in den Geltungsbereich der Verordnung)

#### AG Tiertransporte

- Transportzeitbegrenzung
- Überwachung der Ankunft am Schlachthof
- Verpflichtende Sachkunde für gewerbsmäßige Fänger von Geflügel
- Langstreckentransporte von jungen Ferkeln und nicht abgesetzten Kälbern
- Exporte in Hochrisikostaaen

#### AG Wildtiere

- Wildtierrettung
- Mähroboter und Tierschutz

- Vogelschlag
- KatzenschutzVO.

Einige der Themen wurden vorbereitend besprochen und werden im Jahr 2025 weiterbehandelt.

## **8.5. Preis für Tierschutz in der Landwirtschaft**

Im Jahr 2024 erreichten acht Bewerbungen das Büro der Landestierschutzbeauftragten.

Mit dem Hessischen Tierschutzpreis „Tierwohl in der Landwirtschaft“ wurden drei Betriebe, die beispielhaft zur Verbesserung des Tierschutzes bei der Haltung ihrer Nutztiere beitragen, geehrt. Folgende Betriebe wurden ausgezeichnet:

### **Hof am Mühlengrund, Mossautal im Landkreis Odenwald:**

Im Hof am Mühlengrund in Mossautal bilden Hühner den Betriebsschwerpunkt. Hier werden Eintagsküken im Stall, später im mobilen Stall, aufgezogen. Die Schlachtung und Zerlegung erfolgen im eigenen, EU-zugelassenen Geflügelschlachtmobil direkt im Betrieb. Dem Betriebsinhaber, Alexander Kern, sind Regionalität und kurze Wege sehr wichtig, verantwortungsvolle und handwerkliche Schlachtung haben hohe Priorität. Neben Hühnern hält der Landwirt auch Schweine und Rinder auf großen Auslaufflächen.

### **Pinzgauer Zuchtbetrieb Mihm, Tann (Rhön) im Landkreis Fulda:**

Der Betrieb von Marcus Mihm aus Tann (Rhön) hält Mutterkühe mit Kälbern sowie Mastrinder. Sie stehen vom frühen Frühjahr bis in den Winter auf weitläufigen Weiden. Dabei werden Ochsen mit weiblichen Tieren zusammengehalten. Zusätzlich zu der Weidehaltung setzt man hier auf einen vollkommen energieautarken Freiluft-Großraum-Offenstall und kurze Wege zur Schlachtung.

### **„Streuobstziege“, Linden im Landkreis Gießen:**

Die Inhaber Prof. Dr. Katharina und Dr. Thomas Lenhart aus Linden halten in ihrem Betrieb „Streuobstziege“ im Nebenerwerb Ziegen und ihren Nachwuchs. Zudem beheimaten sie Hühner, Enten und Bienenvölker. Zum Erhalt des Ökosystems der Streuobstwiese trägt die ökologisch nachhaltige und grünlandbasierte Fütterung sowie die extensive Beweidung bei. Ressourcenschonender Umgang mit der Natur und regionale Produktion haben hier ebenfalls hohe Priorität.

## **9. Veranstaltungen**

### **9.1. Veranstaltungen der LBT**

**15.02.2024: ASP-Risikoampel OFFENSTALL Eichhof, Bad Hersfeld**

Der Schutz vor Einträgen der Afrikanische Schweinepest (ASP) stellt sowohl konventionelle als auch Schweinebetriebe mit Offenstallhaltung vor neue Herausforderungen und das neue EU-Tiergesundheitsrecht nimmt Tierhalter stärker in die Verantwortung. So hat auch das BMEL aktuell „Leitlinien zur ASP-Prävention für Auslauf- und Freilandhaltungen“ herausgegeben.

Zusammen mit dem HMLU hat der Verbund Transformationsforschung agrar Niedersachsen (trafo:agrar) mit Unterstützung zahlreicher Experten die ASP-Risikoampel OFFENSTALL entwickelt, die auf dieser Präsenz-Tagung vorgestellt wird. Nach spannenden Beiträgen von Experten u. a. aus der landwirtschaftlichen Praxis, dem Friedrich-Loeffler-Institut, dem BMEL sowie vom SUISAG-SGD (Schweiz) wurde gemeinsam mit dem Plenum über aktuelle Entwicklungen und Perspektiven für die Zukunft von Offenstallsystemen diskutiert.

An der Veranstaltung nahmen 100 Personen teil.

#### **14.03.2024: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Amtstierärzte“, Wiesbaden**

Tierschutzfälle spielen zunehmend im sozialen Randbereich. Die Aggressivität im Umgang mit Behörden hat deutlich zugenommen. Pöbeleien, Beschimpfungen, aber auch Bedrohungen verschiedenster Art und Stärke sind an der Tagesordnung.

Dabei werden im Tierschutz tätige auch in vielfältiger Form attackiert: tätliche Angriffe mit körperlichen Folgen sind genauso zu verzeichnen wie mittlerweile sogar Mordversuche.

Gleichzeitig nehmen auch solche Fälle zu, bei denen man mit tiefstem sozialem Unglück von Mensch und Tier konfrontiert wird.

Engagierte Personen setzen sich diesen Belastungen häufiger aus und spüren deshalb schneller und stärker die Folgen. Die Supervision soll helfen, derartige Situationen besser zu verarbeiten und sich auf zukünftige Situationen dieser Art konstruktiv vorzubereiten.

Die LBT hat die Belastung der im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen früh erkannt und bietet seit 2009 Supervisionen an. Ziel der Supervision in Kleingruppen ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen und bei der Bewältigung zu unterstützen.

2024 nahmen drei Personen teil.

Darüber hinaus unterstützt die LBT Betroffene auch nach Bedarf durch Einzelsupervisionen.

**25.04.2024: „Vermeidung von Fehlern im tierschutzrechtlichen Verfahren und Bescheid – aktuelle Rechtsprechung“, Wetzlar**

Seminare zum Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen haben bei der LBT schon lange Tradition. Sie richten sich insbesondere an die Verwaltungsmitarbeiter der Veterinärämter sowie an die Rechtsämter der zuständigen Behörden.

Aufgrund der großen Nachfrage in den letzten Jahren für diese Veranstaltung entschied sich die LBT, sie auch in 2024 anzubieten. Erneut referierte Frau Heike Osthoff-Menzel, Richterin am VG Arnsberg. Der Fokus lag erneut auf der Darstellung von Erklärung und Diskussion über neue richterliche Entscheidungen zum Tierschutz.

An der Veranstaltung nahmen 29 Personen teil.

**15.05.2024, 27.08.2024 und 28.08.2024: „Grund- und Aufbaukurs „Deeskalations-training“ für Tiergesundheitsaufseher und Amtstierärzte“, Wiesbaden**

Seit 2012 führt die LBT neben unseren üblichen Veranstaltungen und Fortbildungen auch Seminare zu „Deeskalationstraining für Veterinäre“ durch. Dabei wird konkret an solchen Situationen gearbeitet, wie sie in der beruflichen Praxis für Mitarbeiter der Veterinärverwaltung vorkommen. Basierend auf einer individuell erstellten Gefährdungsanalyse werden in den Bereichen Deeskalation und Selbstschutz die Teams, die auch im Alltag zusammenarbeiten, trainiert.

An allen drei Kursen nahmen insgesamt 50 Personen teil.

**04./05.06.2024: „Neu auf einem Veterinäramt? Grundlagen und typische Praxisfälle für den Vollzug des Tierschutzrechtes“, Wiesbaden**

Speziell für die Mitarbeiter der Veterinärverwaltung, die noch keinen Staatskurs absolvieren konnten und im Vollzug des Tierschutzgesetzes arbeiten, haben wir eine Grundlagen-Fortbildung durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Veranstaltung soll neben den Vorträgen auch im Gedankenaustausch, der Vernetzung untereinander und der Diskussion liegen.

Die Referierenden hielten Vorträge zu folgenden Themen:

Frau Dr. Nicola Brink	„Kleintiertransportkontrollen – strategische Ausrichtung bei der Planung, Organisation und Durchführung“
Herr Frank Borgmann	„Verwaltungsrechtliche Grundlagen“ – Schwerpunkt: § 16a TierSchG – Was dürfen Amtstierärztin und Amtstierarzt, was nicht?
Frau Dr. Kerstin Herfen	„Animal Hoarding – zwei Praxisfälle“
Herr Stefan Jerzembek	„Spezielle Rechtsfragen zum Betretungsrecht“

Frau Dr. Madeleine Martin	„Gutachtenerstellung“ „Druck auf Amtstierärzte im täglichen Arbeiten - Was hält man aus?“
Frau Dr. Anke Reisse	„Tierschutz bei der Schlachtung – wo schaue ich hin?“
Frau Gabi Sparkuhl	„Ethologie – was ist das, warum ist das wichtig?“
Frau Dr. Christa Wilczek	„Was ist bei Tierschutzkontrollen und dem anschließenden Vollzug zu beachten?“

An beiden Tagen der Fortbildung nahmen jeweils 13 Personen teil.

### **18.06.2024: „Tierschutzfälle vor Gericht“, Reiskirchen**

Seit vielen Jahren bietet die LBT eine ressortübergreifende Fortbildung für sämtliche am Vollzug des Tierschutzgesetzes beteiligten Kreise. 2024 nahmen ca. 120 Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung an der Veranstaltung der LBT teil. Durch den fachübergreifenden Ansatz erfreut sie sich bundesweit großer Beliebtheit.

Die Referierenden hielten Vorträge zu folgenden Themen:

Frau Dr. Maïke Klein	„Alleinhaltung bei Pferden“
Herr Prof. Dr. Achim Gruber	„Defektzuchten bei Hunden und Katzen und der ‘vernünftige Grund‘“
Herr Christian Schmäring	„Tierschutzfälle vor niederrheinischen Gerichten aus staatsanwaltschaftlicher Sicht“
Herr Dr. Bernd Helm	„Wie kommt der Affe nach Holland?“
Frau Dr. Madeleine Martin	„Kurze Vorstellung der Wildtierstation Stichting AAP“
Herr Dr. Jochen Leibold und Frau Dr. Katrin Pill	„Im Schatten der Schlachthöfe: Eine amtliche Tierärztin im Zwiespalt zwischen Tierschutz und Arbeitsrecht“.

Die Veranstaltung lebt nicht nur durch die abwechslungsreichen interessanten Vorträge, sondern auch durch die großzügig bemessene Zeit zum Austausch unter den Teilnehmenden. Alle freigegebenen Referate der bisher 26 stattgefundenen Veranstaltungen sind auf [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de) zu finden.

### **22.08.2024: „Afrikanische Schweinepest (ASP): Vorsorgen ist besser als Räumen“, online**

Über 430 Teilnehmer aus der landwirtschaftlichen Praxis, den öffentlichen Veterinärbehörden, Wissenschaft und Wirtschaft sind der Einladung vom Verbund Transformationsforschung agrar Niedersachsen (trafo:agrar) in Zusammenarbeit mit der LBT zur Online-Tagung über die ASP und der ASP-Risikoampel Offenstall gefolgt. Seit dem erstmaligen Auftreten der ASP bei hessischen Wildschweinen im Juni 2024 stehen die Branche und auch ganze Regionen vor großen Herausforderungen. Tierhalter sind aufgerufen, Biosicherheitsmaßnahmen zum

Schutz ihrer Schweinebestände zu verstärken, um einen Eintrag der Seuche in Hausschweinebestände zu verhindern.

## **9.2. Medien und Materialien**

### **9.2.1. Pressemitteilungen der LBT**

- 16.01.2024 LBT zur Grünen Woche: Wissen schützt Tiere in der Landwirtschaft
- 28.03. Die LBT appelliert: Bitte auch beim Einkauf von Fisch für Karfreitag den Tierschutz bedenken!
- 11.04. LBT zu Waschbären in Hessen: Waschbären sind nach 90 Jahren längst heimisch geworden!
- 23.04. LBT zum Tag des Versuchstieres: Vorhandene Tiere umfassend schützen, stringent das RRR-Prinzip umsetzen, moderne Forschung stärker unterstützen
- 10.06. Tagung „Tierethik im Konflikt – Welche Verantwortung haben wir für Tiere?“
- 14.06. Novellierung des Tierschutzgesetzes (Gemeinsame Pressemitteilung der Tierschutzbeauftragten der Länder)
- 05.07. Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen stellt Jahresbericht 2023 vor
- 30.07. Wissen schützt Tiere in der Landwirtschaft - Online-Plattform für mehr Tierwohl um sechs neue Filme erweitert!
- 11.09. Bundesweiter Warntag mit Sirenen am 12.09.2024
- 10.12. „Empörung und Mitleid genügen nicht!“
- 27.12. LBT gibt Tipps: Silvester - damit Haustiere den Jahreswechsel möglichst angstfrei überstehen!

### **9.2.2. Öffentlichkeitsarbeit**

Ein wichtiger Baustein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stellt das Internet dar. Die seitens der LBT betriebene Webseite '[www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de)' wurde im vergangenen Jahr gut genutzt und kann mittlerweile über 560.000 Besucher verzeichnen, d. h., über mehr als 1.500 Besucher pro Tag.

Einen Teil der Homepage – deutschlandweit einzigartig – stellt die Urteilsdatenbank dar.

Diese umfassende Fallsammlung enthält inzwischen über 1.500 zusammengefasste Gerichtsentscheidungen aus allen Bereichen des Tierschutzrechtes, beginnend mit bedeutenden Urteilen schon aus den 70er Jahren und richtet sich an alle Rechtsanwender, die mit Problemen des Tierschutzes befasst sind. So dient sie Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltskanzleien als Nachschlagewerk. Darüber hinaus soll sie aber auch Behörden, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen Hilfestellung für vergleichbare Sachverhalte geben. Allein in 2024 wurden knapp 100 neue Urteilszusammenfassungen eingestellt und die Seite über 2.200 mal abgerufen.

Auch diverse juristische Ausarbeitungen - teils von externen/teils von HMLU-internen Juristen - sind auf der Webseite veröffentlicht.

Zudem erfreuen sich die „klassischen“ Fibeln der LBT zu den Themen Schweine, Hunde (neue Auflage 2024 - 5.000 Stück), Pferde, Katzen und Heimtiere genauso wie auch die sogenannte Hexengeschichte, der Leitfaden zu Bilchen, die Tierschutzpostkarten sowie die Tierschutzfibel (neue Auflage 2024 - 5.000 Stück), die auch in ukrainische Sprache übersetzt wurde, großer Beliebtheit. Zudem gibt es eine neue Postkartenserie zu Kleintieren. So wurden 2024 auch etliche Klassensätze der Fibeln an Grundschulen kostenfrei versandt.

Alle Publikationen können auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de) abgerufen werden.

Mit ihren Publikationen bestreitet die LBT damit mehr als ein Drittel der Angebote des HMLU.

## **10. *Blick ins nächste Jahr***

Im Jahre 2025 werden bewährte Fortbildungen für hessische Behörden, sowie auch neue Ansätze, wie z. B. eine Schulung für Amtstierärzte, die noch ohne Kreisexamen sind, durchgeführt werden. Schwerpunktthemen werden weitergeführt. Dazu zählt insbesondere immer noch eine Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft. Zudem sollen Ausbildungsmethoden für Jagdhunde kritisch hinterfragt werden. Auch steht 2025 erneut zusammen mit dem Hessischen Justizministerium die Planung und Durchführung einer Fortbildung in Tierschutzrecht an der Deutschen Richterakademie in Trier an.

Erfahrungsgemäß kommen dann viele weitere Themen im Laufe des Jahres auf die LBT und ihr Team zu.

### **Zum guten Schluss:**

Dank all denjenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz einsetzen!

